

3. Verlust: der Teil der Waren der vorübergehenden Ausfuhr, der im Verlauf des Veredelungsvorgangs untergeht, insbesondere durch Verdunsten, Austrocknen, Entweichen in Form von Gas oder Abfließen in das Abwasser;
  4. Berechnungsverfahren nach dem Mengenschlüssel: die Anrechnung der Waren der vorübergehenden Ausfuhr auf die verschiedenen Veredelungserzeugnisse im Verhältnis zur Menge dieser Waren;
  5. Berechnungsverfahren nach dem Wertschlüssel: die Anrechnung der Waren der vorübergehenden Ausfuhr auf die verschiedenen Veredelungserzeugnisse im Verhältnis zum Wert der Veredelungserzeugnisse;
  6. Vorzeitige Einfuhr: die Regelung nach § 13 Absatz 3 der Verordnung;
  7. Minderungsbetrag: der Betrag, der Eingangsabgaben, die für die Waren der vorübergehenden Ausfuhr zu erheben wären, wenn sie aus dem Land, in dem sie veredelt oder zuletzt veredelt wurden, in das Zollgebiet eingeführt würden;
  8. Lade-, Beförderungs- und Versicherungskosten: alle Kosten, die sich auf das Verladen, die Beförderung und die Versicherung der Waren beziehen, einschließlich der folgenden Kosten:
    - Provisionen und Maklerlöhne, ausgenommen Einkaufsprovisionen,
    - Kosten von Umschließungen, die nicht als Einheit mit den Waren der vorübergehenden Ausfuhr angesehen werden,
    - Verpackungskosten, und zwar sowohl Material- als auch Arbeitskosten,
    - Kosten für die Behandlung der Waren, die mit ihrer Beförderung Zusammenhängen.
- (2) Im Sinne des § 13 der Verordnung bezeichnet der Ausdruck „Ausbesserung“ auch die Instandsetzung und die Regulierung.

## Kapiteln

### Bewilligung

#### Abschnitt I

#### Bewilligungsantrag

##### § 2

(1) Unbeschadet Absatz 4 und der in den §§ 11 und 17 vorgesehenen vereinfachten Verfahren zur Erteilung der Bewilligung ist der Bewilligungsantrag schriftlich nach dem Muster in Anhang I zu stellen. Er enthält mindestens die in diesem Anhang aufgeführten Angaben. Der Antrag muß Datum und Unterschrift tragen.

(2) Die Zollbehörde kann vom Antragsteller zusätzlich weitere Auskünfte verlangen, wenn sie die nach Absatz 1 gemachten Angaben, insbesondere im Hinblick auf die Anwendung des § 5 der Verordnung für unzureichend hält.

(3) Dem Antrag sind alle Unterlagen oder Belege beizufügen, deren Vorlage für die Prüfung des Antrages erforderlich ist.

(4) Handelt es sich um einen Antrag auf Erneuerung oder Änderung einer Bewilligung, so kann die Zollbehörde zulassen, daß der Inhaber einen einfachen schriftlichen Antrag mit Hinweis auf die frühere Bewilligung und gegebenenfalls mit Angabe der eingetretenen Änderungen stellt.

(5) Die Anträge sowie die dazugehörigen Unterlagen und Belege werden von der Zollbehörde zusammen mit der Kopie von erteilten Bewilligungen aufbewahrt. Einen zurückgewiesenen Antrag bewahrt die Zollbehörde mit den dazugehörigen Unterlagen und Belegen mindestens ein Kalenderjahr, gerechnet vom Ende des Jahres, in dem der Antrag zurückgewiesen wurde, auf.

#### Abschnitt II

#### Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung

##### § 3

(1) Vor Erteilung der Bewilligung prüft die Zollbehörde, ob die Voraussetzungen für die Bewilligung des Veredelungsverkehrs,

insbesondere die wirtschaftlichen Voraussetzungen, erfüllt sind.

(2) Zur Durchführung des § 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung legt die Zollbehörde fest, auf welche Weise festgestellt werden soll, daß die Waren der vorübergehenden Ausfuhr in den Veredelungserzeugnissen enthalten sind.

Zu diesem Zweck schreibt sie je nach Fall insbesondere folgendes vor:

- a) die Angabe oder Beschreibung der besonderen Marken oder der Fertigungsnummern;
- b) das Anbringen von Plomben, Siegeln, Stempelabdrücken oder anderen Einzelkennzeichen;
- c) die Entnahme von Mustern oder Proben oder die Vorlage von Abbildungen oder technischen Beschreibungen;
- d) Analysen.

(3) Zur Durchführung des § 14 der Verordnung schreibt die Zollbehörde insbesondere die Art der Nämlichkeitssicherung nach Absatz 2 Buchstabe a, c oder d vor.

#### Abschnitt III

#### Erteilung der Bewilligung

##### § 4

(1) Unbeschadet der in den §§ 11 und 17 vorgesehenen vereinfachten Verfahren zur Erteilung der Bewilligung wird die Bewilligung schriftlich nach dem Muster in Anhang I erteilt. Sie enthält mindestens die in diesem Anhang aufgeführten Angaben. Sie muß Datum und Unterschrift tragen.

(2) Die Bewilligung wird dem Antragsteller mitgeteilt.

(3) Die Bewilligung wird mit dem Tag ihrer Erteilung wirksam.

(4) In ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen kann die Zollbehörde eine Bewilligung rückwirkend erteilen.

Diese Wirkung darf jedoch nicht vor dem Zeitpunkt der Antragstellung nach § 8 Absatz 1 einsetzen.

Diese Bestimmungen sind im Falle des Verfahrens des Standardaustauschs mit vorzeitiger Einfuhr nicht anwendbar.

(5) Eine Durchschrift der erteilten Bewilligung ist von der Zollbehörde mindestens drei Kalenderjahre nach dem Ende des Jahres, in dem die Bewilligung ungültig geworden ist, aufzubewahren.

(6) Eine Bewilligung, die die Inanspruchnahme des Verfahrens des Standardaustauschs ohne vorzeitige Einfuhr zuläßt, kann auch für die Wiedereinfuhr von Veredelungserzeugnissen anstelle von Ersatzwaren verwendet werden, sofern ansonsten alle Voraussetzungen erfüllt sind.

(7) Bei Vorliegen aller Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Verfahrens des Standardaustauschs ohne vorzeitige Einfuhr kann die zuständige Behörde dem Inhaber der Bewilligung eines passiven Veredelungsverkehrs, die dieses Verfahren nicht vorsieht, erforderlichenfalls gestatten, Ersatzwaren einzuführen.

Der Beteiligte hat einen entsprechenden Antrag spätestens im Zeitpunkt der Einfuhr der Ersatzwaren zu stellen.

##### § 5

Die Geltungsdauer der Bewilligung wird von der Zollbehörde nach den wirtschaftlichen Voraussetzungen und unter Berücksichtigung der besonderen Erfordernisse des Antragstellers festgesetzt.

Übersteigt diese Geltungsdauer zwei Jahre, so werden die wirtschaftlichen Voraussetzungen, unter denen die Bewilligung erteilt worden ist, in regelmäßigen Zeitabständen, die in der Bewilligung festgelegt werden, überprüft.

#### Kapitel III

#### Durchführung des Veredelungsverkehrs

##### § 6

Die Abschnitte I bis V sind vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen des Abschnittes über das Verfahren des Standardaustauschs mit vorzeitiger-Einfuhr anwendbar.